

Amtsblatt für das Amt

Brüssow (Uckermark)

und Informationen aus den Gemeinden:

Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld

– kostenlos –



30. Jahrgang

Brüssow, den 17. März 2022

Ausgabe 03/2022



Spiegelbild

Foto: Heiderose Richter

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld 2
- Friedhofsordnung der Gemeinde Schönfeld 2
- Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Schönfeld 7
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow 8
- Straßenreinigungsgebührensatzung Gemeinde Stadt Brüssow 9
- Bekanntmachung zum Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes „Solarfeld Brüssow“
der Gemeinde Stadt Brüssow

- Sitzungstermine 13

Nichtamtlicher Teil

- Dankeschön, Kita Kastanienstübchen, Schadstoffmobil 11
- Singen,tanzen, hüpfen – Fremdsprache? Kein Problem 12
- Veranstaltungen 12
- Kirchliche Informationen 13
- Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges 17

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld Beschlüsse vom 03.02.2022

Beschluss 0001/22 lt. Beschlussvorlage 0001/22

Friedhofsordnung der Gemeinde Schönfeld

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt die vorliegende Friedhofsordnung mit Ergänzung der Gemeinde Schönfeld.

Dafürstimmen 6	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0002/22 lt. Beschlussvorlage 0002/22

Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönfeld (Friedhofsgebührensatz)

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönfeld (Friedhofsgebührensatzung).

Dafürstimmen 6	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0031/21 lt. Beschlussvorlage 0031/21

Überplanmäßige Ausgaben im Bereich Schwimmbad Klockow

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt, für den Erwerb im Schwimmbad Klockow (42403.082100, FR. 42403.783100) eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von maximal 15.700,00 € gemäß § 70 BdgKVerf.

Dafürstimmen 6	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0032/21 lt. Beschlussvorlage 0032/21

Außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich Straßenwesen Klockow

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt, für den Erwerb eines Fahrzeuges (54101.071100; FR. 783100) eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 14.600,00 € gemäß § 70 BbgKVerf.

Dafürstimmen 6	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Friedhofsordnung der Gemeinde Schönfeld

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld in ihrer Sitzung am 03.02.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den in der Gemeinde Schönfeld gelegenen Friedhof im Gemeindeteil Klockow.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Der Friedhof ist eine gemeindliche Einrichtung. Er dient der Beisetzung der Einwohner/innen der Gemeinde Schönfeld, der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht sowie der Pflege des Andenkens der beigesetzten Personen.
- (2) Die Gemeinde kann die Beisetzung anderer Personen erlauben, solange ihre Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

§ 3 Zuständigkeit

Die Gemeinde Schönfeld ist Friedhofsträger. Sie überträgt die Aufgaben der Friedhofsverwaltung auf das Amt Brüssow (Uckermark).

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof kann ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen oder bisher erlaubte Beisetzungsarten gesperrt werden (Schließung). Nutzungsberechtigten werden als Ersatz für im Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübte Rechte auf Beisetzungen auf Antrag
 1. bei teilweiser Schließung Nutzungsrechte auf einer anderen Abteilung des Friedhofs oder
 2. bei vollständiger Schließung die auf die restliche Nutzungsdauer entfallene Nutzungsgebühr zurückgezahlt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Schließung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (2) Die Schließung wird drei Monate vor Wirksamwerden im Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) veröffentlicht, es sei denn, diese Frist kann aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht eingehalten werden.
- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann der Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Ruhefristen aufgehoben werden (Außerdienststellung). Es gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend. Nutzungsberechtigten wird als Ersatz für im Zeitpunkt der Außerdienststellung nicht ausgeübte Rechte auf Beisetzungen auf Antrag die auf die restliche Nutzungsdauer entfallene Nutzungsgebühr zurückgezahlt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Außerdienststellung zu stellen. Die Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden bei teilweiser Außerdienststellung auf Kosten der Gemeinde auf eine andere Abteilung des Friedhofs und bei vollständiger Außerdienststellung auf einen anderen Friedhof umgebettet.

Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person ist die Umbettung auf einen Friedhof nach Wahl vorzunehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Außerdienststellung zu stellen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs ganz oder teilweise vorübergehend untersagt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besucher/innen zu nehmen. Den Anweisungen der Beauftragten des Friedhofsträgers ist zu folgen.
- (2) Auf dem Friedhof sind nicht gestattet:
 1. das Verunreinigen oder Beschädigen des Friedhofs und seiner Einrichtungen,
 2. das Ablegen von Abraum oder Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behältnisse,
 3. das Anbieten und Bewerben von Waren, Dienst- und Werkleistungen aller Art,
 4. die Erstellung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, sofern sie nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen,
 5. das Verteilen von Druckschriften aller Art mit Ausnahme sogenannter Totenzettel,
 6. während einer Beisetzung Arbeiten auszuüben, die von den Trauergästen optisch oder akustisch wahrgenommen werden können,
 7. das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Begleittieren für Personen mit Behinderungen,
 8. das Befahren der Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Hilfsmitteln für Personen mit eingeschränkter Mobilität,
 9. Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben, sofern sie nicht Teil der Trauerfeier sind,
 10. zu lärmern, zu feiern, Alkohol zu trinken, zu lagern sowie Sport zu treiben,
 11. Kränze, Gestecke, Blumen, Grabschmuck oder -dekoration sowie sonstige Gegenstände auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten oder dem amerikanischen Gräberfeld außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
Ausnahmen von den Verboten der Nummern 4 bis 9 können von der Friedhofsverwaltung erteilt werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Würde der Verstorbenen vereinbar sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann nicht der Beisetzung dienende Veranstaltungen erlauben, sofern diese nicht dem Zweck der stillen Einkehr widersprechen. Der Antrag auf

Erlaubnis ist spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Termin zu stellen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofsordnung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt als Jahreszulassung.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller
 1. über eine fachliche Qualifikation in dem entsprechenden Gewerk verfügt,
 2. eine Berufshaftpflicht nachweist.
- (3) Wird über einen Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. § 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gelten entsprechend.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei einer Tätigkeit auf dem Friedhof eine Kopie der Zulassung mitzuführen und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.
- (5) Bei der Ausübung der Tätigkeiten sind diese Friedhofsordnung sowie sonstige Anordnungen der Beschäftigten der Friedhofsverwaltung zu beachten. Die Tätigkeiten dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten des Friedhofs ausgeübt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Rest-, Abraum- oder Verpackungsmaterial ist unzulässig. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die eine Zulassung besitzen, dürfen die Friedhofswege bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit Fahrzeugen mit Schrittgeschwindigkeit befahren. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Fahrzeug vom Friedhof zu entfernen.
- (7) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter auf dem Friedhof verursachen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden und ihren Bediensteten, die trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, sonstige Anordnungen oder Auflagen verstoßen, die Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen oder die Zulassung aufheben. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. GRABSTÄTTEN

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für die Verstorbenen beträgt 30 Jahre.

§ 9 Arten der Grabstätten

Auf dem Friedhof stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

1. Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 10)
2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 11)
3. Kindergrabstätten (§ 12)
4. Gemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen in Rasenfeldern mit Namenstafel (amerikanisches Gräberfeld) (§ 13)
5. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern mit Namenstafel (amerikanisches Urnenfeld) (§ 14)
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern ohne Namenstafel (anonym) (§ 15)

§ 10 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein oder zwei Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag eines Nutzungsberechtigten vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.
- (2) Die Größe der Grabstätten beträgt:
bei einer Einzelgrabstelle: Länge 2,50 Meter und Breite 1,00 Meter
bei einer Doppelgrabstelle: Länge 2,50 Meter und Breite 2,30 Meter
- (3) In Grabstätten mit mehr als einer Grabstelle kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung anstelle eines Körpers die Totenasche einer Person beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.
- (4) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit zwei Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Die Größe der Urnengrabstätte beträgt: Länge 1,00 Meter und Breite 1,00 Meter.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich für die Beisetzung von Körpern oder Totenaschen von Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmt sind. Kindergrabstätten sind Einzelgrabstellen, die auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben werden. Pro Grabstelle darf nur eine Person bzw. Urne beigesetzt werden.

(2) Die Größe der Kindergrabstätte beträgt bei einer Erdbestattung: Länge 2,50 Meter und Breite 1,00 Meter
Urnenbeisetzung: Länge 1,00 Meter und Breite 1,00 Meter.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts für Kindergrabstätten beträgt 30 Jahre.

§ 13 Gemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen in Rasenfeldern mit Namenstafel (amerikanisches Gräberfeld)

Die Gemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld der Körper einer verstorbenen Person beigesetzt wird. Die Belegung erfolgt nebeneinander nach dem Zeitpunkt der Beisetzung und für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 dieser Friedhofsordnung. Jede Grabstelle ist eine Einzelgrabstelle. Auf das Grab ist mittig eine Grabplatte in einer Größe von 50 x 40 Zentimetern (Breite x Höhe) mit dem Namen der verstorbenen Person (Namenstafel) bündig ins Erdreich zu verlegen. Die Verlegung erfolgt nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Die Grabplatte wird von den Angehörigen gestellt.

§ 14 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern mit Namenstafel (amerikanisches Urnenfeld)

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird. Die Belegung erfolgt nebeneinander nach dem Zeitpunkt der Beisetzung und für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 dieser Friedhofsordnung. Jede Grabstelle ist eine Einzelgrabstelle. Auf das Grab ist mittig eine Grabplatte in einer Größe von 50 x 40 Zentimetern (Breite x Höhe) mit dem Namen der verstorbenen Person (Namenstafel) bündig ins Erdreich zu verlegen. Die Verlegung erfolgt nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Die Grabplatte wird von den Angehörigen gestellt.

§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung (anonym)

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym) ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird, ohne dass das einzelne Grab erkennbar ist. Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt.

IV. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.
- (2) Jede Bepflanzung der Rasenfelder der Gemeinschaftsgrabstätten nach §§ 13 bis 15 dieser Friedhofsordnung ist untersagt. Auf allen Grabstätten ist die Bepflanzung mit Bäumen untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

§ 17 Besondere Gestaltungsvorschriften

Auf den Rasenfeldern bzw. Grabplatten der Gemeinschaftsgrabstätten darf kein Grabschmuck aufgestellt bzw. abgelegt werden. Es dürfen ausschließlich Blumen und Gestecke auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Die Fried-

hofsverwaltung ist berechtigt, nicht erlaubten, verwelkten oder vertrockneten Grabschmuck und Dekoration zu entfernen und zu entsorgen.

V. BESETZUNGEN

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 19 dieser Friedhofsordnung der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechts.
- (2) An Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechts besteht nicht.
- (3) Eine Beisetzung in einer noch freien Grabstelle einer zweistelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechts mindestens der Dauer der Ruhezeit (nach § 8 dieser Friedhofsordnung) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 4 beabsichtigt ist und die nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Friedhofsordnung nicht grob missachtet hat.
- (4) Im Falle des Ablebens der nutzungsberechtigten Person geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:
 1. vom Nutzungsberechtigten bestimmte Person, sofern die Friedhofsverwaltung dieser Person nicht widerspricht,
 2. durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. Geschwister,
 6. Enkelkinder,
 7. Großeltern,
 8. Person, die mit der verstorbenen Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechts ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

- (5) Lehnen die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechts ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen lassen. Für abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände besteht keine Aufbewahrungspflicht.

§ 19 Anmeldung einer Beisetzung

Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung beizufügen sind:

1. Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,

2. sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person ein/e Vertreter/in handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragserteilung,
3. der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
4. bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
5. den Nachweis des Nutzungsrechts, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.

§ 20 Ausheben und Schließen der Gräber und Beisetzungen

- (1) Die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließung des Grabes, des Transportes und Versenken des Sarges oder der Urne obliegt dem von der nutzungsberechtigten Person beauftragten Bestattungsunternehmen. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung durchzuführen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 Zentimeter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 Zentimeter. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 30 Zentimeter dicke Erdwände getrennt sein. Bei zweistelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.
- (3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Säрге und Urnen

- (1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Säрге müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhefrist abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.
- (2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist. Im Übrigen kann eine Befreiung vom Sargzwang erteilt werden, wenn besondere Gründe die Befreiung rechtfertigen und nicht zu befürchten ist, dass sie aus Gründen der Kostenersparnis beantragt wird.

§ 22 Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.
- (2) Die Trauerhallen dienen ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsver-

waltung zu beantragen Die Friedhofsverwaltung bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.

- (3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen. Särge müssen während der Benutzung der Trauerhalle geschlossen sein.

§ 23 Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Angabe der Grabstätte für die Errichtung des Grabmals
2. der Grabmalentwurf mit Angaben über die Maße, das Baumaterial, die Form und die Anordnung.

- (2) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gelten § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der Technischen Anleitung Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erlaubniserteilung errichtet oder geändert worden ist.

§ 24 Pflichten der nutzungsberechtigten Person

- (1) Sofern es sich nicht um eine Gemeinschaftsgrabstätte handelt, hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte spätestens zwei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Standsicherheit der Grabmale wird jährlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung geprüft. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen innerhalb einer Frist von einem Monat zu entfernen. Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Gräber und Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung beräumt werden.

§ 25 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

- (1) Kommt eine nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 24 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 24 Absatz 2 Satz 3 bleibt

unberührt. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte.

- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instand setzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder die Grabstätte ganz oder teilweise beräumen und die Gräber einebnen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 26 Gebührenpflicht

Es werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönfeld (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 den Anweisungen der Beauftragten des Friedhofsträgers nicht Folge leistet,
2. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 1 den Friedhof oder seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 2 Abraum oder Abfälle ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behältnisse ablegt,
4. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 3 Waren, Dienst- und Werkleistungen anbietet oder bewirbt,
5. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 4 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Ausnahmegenehmigung erstellt,
6. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 5 Druckschriften ohne Ausnahmegenehmigung verteilt,
7. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 6 Arbeiten ohne Ausnahmegenehmigung durchführt,
8. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 7 Tiere ohne Ausnahmegenehmigung mitbringt,
9. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 8 Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Ausnahmegenehmigung befährt,
10. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 9 Tonwiedergabegeräte ohne Ausnahmegenehmigung für Dritte hörbar betreibt,
11. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 10 lärmt, feiert, Alkohol trinkt, lagert sowie Sport treibt,
12. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 11 Kränze, Gestecke, Blumen, Grabschmuck oder -dekoration sowie sonstige Gegenstände auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten oder dem amerikanischen Gräberfeld ablegt,
13. entgegen § 22 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
14. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 3 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritte

Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 29 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Friedhofsordnung tritt ab dem 01.04.2022 in Kraft.

Die bisher gültige Friedhofsordnung der Gemeinde Schönfeld mit ihren Änderungen tritt außer Kraft.

Brüssow, 04.02.2022



Hartwig
Amsdirektorin

Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönfeld (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld in ihrer Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Schönfeld und dessen Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind diejenigen Personen, welche die Einrichtungen des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Schönfeld oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, beantragen, bestellen oder beauftragen oder die bestattungspflichtigen Personen gemäß ihrer Verpflichtung nach § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofs, mit der Bestattung, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb und/oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

§ 4 Fälligkeit und Stundung der Gebühren

Die Gebührenerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. In besonderen Härtefällen können die Gebühren aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet werden.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Der Erwerb der Nutzungsrechte für die jeweiligen Grabstätten wird auf 30 Jahre festgelegt. Die Gebühren für den Erwerb

sind im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig. Bei der Verlängerung der Nutzungsrechte wird pro Jahr eine Gebühr von 1/30 des Gesamtgebührensatzes der Grabstelle erhoben. Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Gebührentatbestand	Gebührensatz in €
Einzelgrabstelle	840,00
Doppelgrabstelle	1.680,00
Urnengrabstelle, 2er	840,00
Urne auf vorhandenes Grab	420,00
Kindergrab	100,00
Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	600,00
Erbgrab, amerikanisch	840,00
Urne, amerikanisch	700,00
Pflegepauschale für vorzeitig eingeebnete Grabstellen pro Jahr	30,00
Benutzung der Trauerhalle	50,00
Grabmalgenehmigung (einmalig)	75,00
Gewerbe genehmigung, Jahreszulassung	100,00

§ 6 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Die in den Beschlüssen 24/2004 und 8/2015 festgelegten Gebühren werden ersetzt und die bisher gültige Friedhofsordnung der Gemeinde Schönfeld mit ihren Änderungen tritt außer Kraft.

Brüssow, 04.02.2022



Hartwig
Amsdirektorin

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow

Beschlüsse vom 22.02.2022

**Beschluss 0001/22 lt. Beschlussvorlage 0001/22:
Stellungnahme der Gemeinde zur Errichtung einer Legehennenanlage bei Petersruh**

Die Gemeinde Stadt Brüssow erteilt ihr Einvernehmen zur Errichtung einer Legehennenanlage mit Packhalle, Kotverladehalle und Nebeneinrichtungen für 12.000 TP in der Gemarkung Brüssow, Flur 3, Flurstücke 25 und 26 gemäß § 36 BauGB.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Zuwegung
- Nitratrictlinie
- Naturschutzgutachten
- Beeinträchtigung des Erholungswertes
- Wasserschutzgesetz

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 2	Enthaltungen 3
----------------	----------------	----------------

Michael Rakow	Dieter Pahl	Axel Buse
Matthias Werth	Norman Glowé	Joachim Vöcks
Frank Schröder		Ronny Bahr
Torsten Eich		
Dietmar Zahn		
Bodo Herlitze		
Thomas Heller		

**Beschluss 0002/22 lt. Beschlussvorlage 0002/22:
Stellungnahme der Gemeinde zur Errichtung einer Legehennenanlage zwischen Moor und Hedwigshof**

Die Gemeinde Stadt Brüssow erteilt ihr Einvernehmen zur Errichtung einer Legehennenanlage mit Packhalle, Kotverladehalle und Nebeneinrichtungen für 12.000 TP in der Gemarkung Brüssow, Flur 2, Flurstück 228 gemäß § 36 BauGB.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Naturschutzgutachten Windfeld Grünberg/Trampe
- Kurve Feuerlöschteich
- Ortsdurchfahrt
- Bankett Verbindungsstraße Moor
- Hedwigshof

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 2	Enthaltungen 3
----------------	----------------	----------------

Michael Rakow	Dieter Pahl	Axel Buse
Matthias Werth	Norman Glowé	Joachim Vöcks
Frank Schröder		Ronny Bahr
Torsten Eich		
Dietmar Zahn		
Bodo Herlitze		
Thomas Heller		

**Beschluss 00012/22 lt. Beschlussvorlage 0012/22:
Einvernehmen der Gemeinde zur Errichtung und Betrieb einer Rinderhaltungsanlage in 17326 Brüssow, Gemarkung Woddow, Flur 1, Flurstück 101 (G01019)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung und den Betrieb einer Rinderhaltungsanlage am Standort

17326 Brüssow, Gemarkung Woddow, Flur 1, Flurstück 101 (G01019) durch die Agrargesellschaft MILSA mbH, Begemühler Straße 3a, 17326 Brüssow.

Dafürstimmen 10	Gegenstimmen 2	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Michael Rakow	Ronny Bahr
Matthias Werth	Norman Glowé
Frank Schröder	
Torsten Eich	
Dietmar Zahn	
Bodo Herlitze	
Thomas Heller	
Dieter Pahl	
Axel Buse	
Joachim Vöcks	

**Beschluss 0004/22 lt. Beschlussvorlage 0004/22
Campingplatzpreise ab Saison 2022**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Preise des Campingplatzes Brüssow entsprechend der beiliegenden Anlage anzupassen.

Dafürstimmen 12	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0005/22 lt. Beschlussvorlage 0005/22:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Variante als Grundsatzentscheidung für die Entwicklung des Campingplatz Brüssow ab 2023**

Eine Verpachtung des Campingplatzes ab 2023 an Interessenten mit einer entsprechenden Konzeption abzugeben, damit die Stadt Brüssow keine weiteren Kosten hat. Um Investitionen der Betreiber zu ermöglichen sollte eine langfristige Verpachtung angestrebt werden.

Dafürstimmen 12	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0010/22 lt. Beschlussvorlage 0010/22:
Grundsatzbeschluss Standort Schulimkerei**

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, die Beschlüsse Nr. 30/2020 und 47/2020 aufzuheben. Weiterhin beschließt die Stadtverordnetenversammlung das Projekt aufzuheben.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 5
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0067/21 lt. Beschlussvorlage 0067/21:
Zustimmung zum Projekt „Brüssower Landweg“**

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, die Zustimmung zum Projekt „Brüssower Landweg“ zu erteilen. Die Eigenmittel von 6.326,03 € werden in den Haushaltsplan 2022 eingestellt.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 4	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0072/21 lt. Beschlussvorlage 0072/21:
Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Stadt
Brüssow gültig ab 01.01.2021**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brüssow beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes auf

öffentlichen Straßen in der Gemeinde Stadt Brüssow (Straßenreinigungsgebührensatzung) gültig ab 01.01.2021.

Dafürstimmen 10	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 2
-----------------	----------------	----------------

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienst auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Stadt Brüssow (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brüssow in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebühregrund

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt. Die Gebühren werden im Anschlussgebiet von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Brüssow (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Die Stadt Brüssow trägt den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung. Das von der Stadt Brüssow erhobene Gesamtgebührenaufkommen beträgt für die Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen 75 vom Hundert der Gesamtkosten.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gemeindliche Straßenreinigung nutzt, Eigentümer eines durch die öffentlichen Straßen erschlossenes Grundstück ist bzw. wer als Eigentümer eines im Anschlussgebiet gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, dass demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrt zur Straße hat oder einen Zugang oder eine Durchfahrt ermöglicht werden

kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.

- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührenschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentümerwechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers zum Ende des Monats in dem der Wechsel ins Grundbuch eingetragen wurde. Der neue Eigentümer ist von Beginn des darauffolgenden Monats an gebührenpflichtig. Der Wechsel des Eigentümers ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Gebührenschuldner hat alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in §9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen recht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten als Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge). Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Zugewandte und angrenzende Fronten sind zu addieren.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine gesamte ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würde. Ergeben sich in diesem Fall zwei Grundstücksseiten, so wird die längere zugrunde gelegt.

- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird die Summe dieser Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühren zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl für Frontanlieger, Hinter und Teilhinterlieger.
- (4) Unter Berücksichtigung der kaufmännischen Rundung werden die Frontlängen der Grundstücke in Meter, mit einer Stelle hinter dem Komma, angesetzt.
- (5) Die zuständige Behörde kann, wenn sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4 für Anlieger und Hinterlieger unzumutbare Härten ergeben, auf Antrag von den mit der Anlieger- und Hinterliegereeigenschaft verbundenen Verpflichtungen, teilweise Ausnahmen zulassen.

§4 Höhe der Gebühren

- (1) Für die nach § 3 ermittelten Grundstücksseiten wird für die Straßenreinigung eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von

- für den Winterdienst auf der Fahrbahn 1,39
- für den Winterdienst auf dem Gehweg 2,64

je Frontmeter erhoben.

§5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebühr für den Erhebungszeitraum wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Bei Ausfall oder Einschränkungen der satzungsmäßigen Straßenreinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§6 Inkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die Straßenreinigungsgebührensatzung für die Winterdienstperiode 2019/2020 vom 02.03.2021 tritt außer Kraft.

Brüssow, 23.02.2022



Hartwig
Amdirektorin

Bekanntmachung zum Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarfeld Brüssow“ der Gemeinde Stadt Brüssow (Beschluss 0068/2021 lt. Beschlussvorlage 0068/21)

Die Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarfeld Brüssow“. Ziel der Planung ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Quellen (Solarstrahlung).

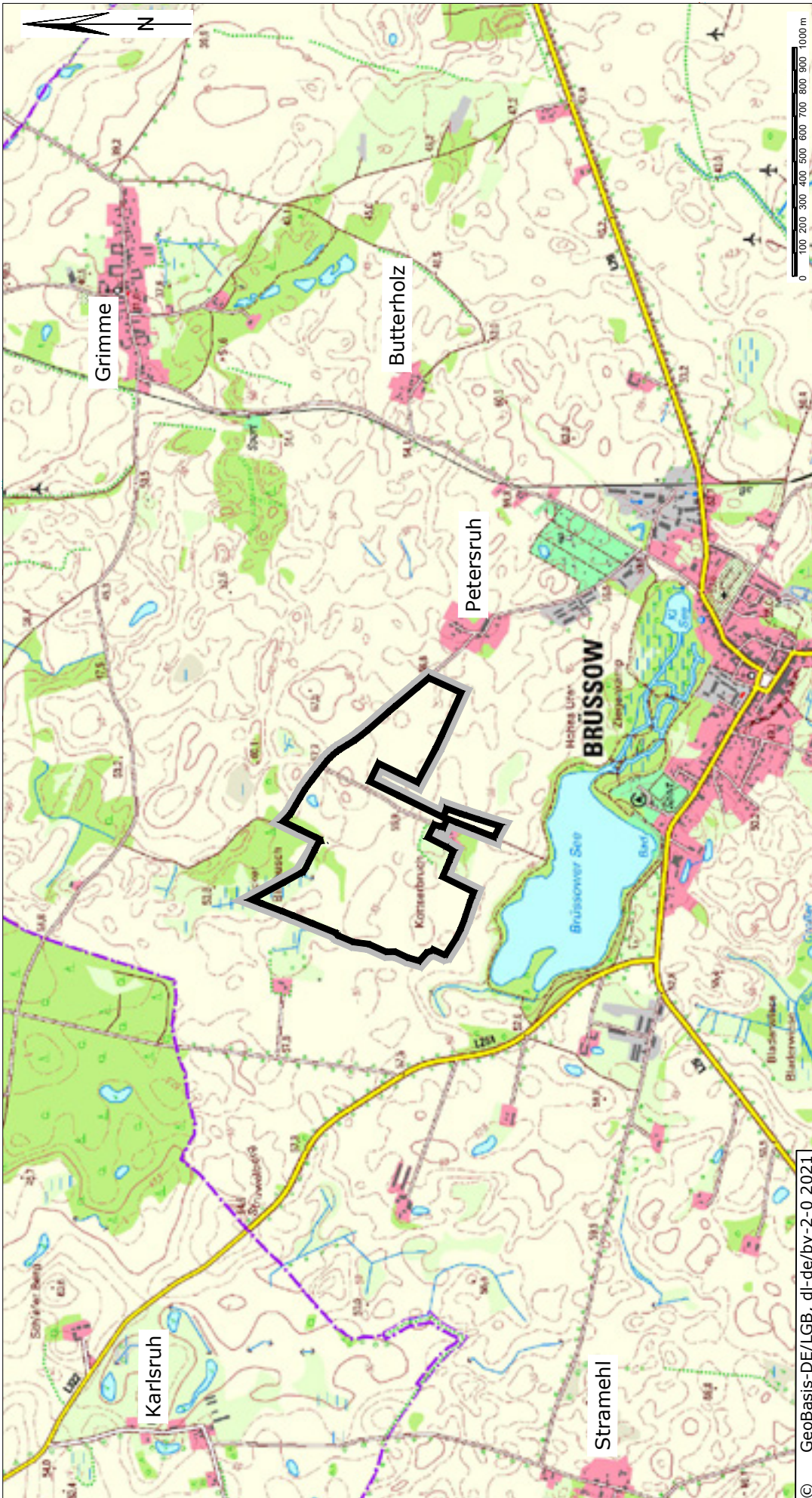
Der räumliche Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarfeld Brüssow“ liegt zwischen den Ortschaften Brüssow, Stramehl, Karlsruhe, Grimme und Petersruh. Er erstreckt sich nördlich des Brüssower Sees.

Das Plangebiet umfasst insgesamt etwa 609.495 m² Acker- und Bracheflächen. Die Abgrenzung ist in der Anlage dargestellt. Sie orientiert sich an den Flurstücksgrenzen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung wird ermächtigt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Liste der vom Geltungsbereich umfassten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Brüssow	3	59/1	vollständig
Brüssow	3	61	vollständig
Brüssow	3	62	vollständig
Brüssow	3	64	vollständig
Brüssow	3	66	vollständig
Brüssow	3	71	vollständig
Brüssow	3	73/1	vollständig
Brüssow	3	77	vollständig
Brüssow	3	78	vollständig
Brüssow	3	80/1	vollständig
Brüssow	3	81	vollständig
Brüssow	3	83	vollständig
Brüssow	3	84	vollständig
Brüssow	3	85	vollständig
Brüssow	3	86	vollständig
Brüssow	3	94	vollständig
Brüssow	3	95/1	teilweise
Brüssow	3	100/1	vollständig
Brüssow	3	102	vollständig
Brüssow	3	103	vollständig
Brüssow	3	107	vollständig
Brüssow	3	129	vollständig
Brüssow	3	132/1	teilweise
Brüssow	3	135	teilweise
Brüssow	3	136	teilweise
Brüssow	3	137	teilweise
Brüssow	3	434	vollständig
Brüssow	3	435	vollständig



Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarfeld Brüssow" der Gemeinde Stadt Brüssow

Für das Gebiet zwischen den Ortschaften Brüssow, Stramehl, Karlsruhe, Grimme und Petersruh, nördlich des Brüssower Sees.

Stadt Brüssow, Landkreis Uckermark

 räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan

Maßstab: 1 : 25.000

Datum: 22.11.2021

Veröffentlichung der Sitzungstermine:

Die nächste Amtsausschusssitzung des Amtes Brüssow findet voraussichtlich am 05.04.2022 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld findet voraussichtlich am 24.03.2022 in der Turnhalle in Klockow statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schenkenberg findet voraussichtlich am 21.03.2022 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow findet voraussichtlich am 29.03.2022 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung ent-

nehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow findet voraussichtlich am 27.04.2022 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Göritz findet voraussichtlich am 04.05.2022 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation können sich die einzelnen Sitzungstermine der Gemeindevertretersitzungen und die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Brüssow verschieben. Bitte beachten Sie daher die Aushänge in den Aushangkästen der Gemeinden sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Brüssow www.amt-bruessow.de unter dem Stichpunkt „Ratsinfosystem“.

Amtliche Bekanntmachungen – Ende –

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Telefon: 039742/8600, E-Mail: info@amt-bruessow.de

Sprechzeiten: Di. 08.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr & Do. 08.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Herstellungsleitung und Redaktion:

Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten: Siehe Impressum Nichtamtlicher Teil.

Druck/Endbearbeitung: LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 039931/5790

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
- Abonnements: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint zwölfmal jährlich in einer Auflagenhöhe von 2.670 Exemplaren.
- Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner des Amtes Brüssow und deren dazugehörenden Gemeinde kostenlos.
- Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 12,- € + Porto.
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Brüssow (Uckermark) unter www.amt-bruessow.de oder den Schibri-Verlag unter www.schibri.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Die Amtsdirektorin, Tel.: 039742/8600

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Redaktion: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757
Anzeigen: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© Schibri-Verlag. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszügen) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Druck/Endbearbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG

Berichte und Mitteilungen aus Einrichtungen des Amtes/der Gemeinden

Ein herzliches Dankeschön

In den Sturmtagen vom 17.-20.02.2022 befanden sich die Kameraden der Amtsfeuerwehr Brüssow im Dauereinsatz. Ein großer Dank an den Konsum Brüssow und der Bäckerei und Konditorei Deuse in Brüssow, für die Verpflegung der Kameraden bei den Einsätzen.



Herzliche Grüße

*Annett Hartwig
Amtsdirektorin*

Kita Kastanienstübchen in Carmzow

Fasching

Am Freitag, den 25.02.2022 startete unser Tag mit einem gemeinsamen Frühstück. Die Kinder stellten ihre ausgefallenen Kostüme vor und konnten beim Stuhltanz, Blinde Kuh oder bei den Luftballonspielen ausgelassen toben. Zum Mittag gab es viel Obst, Gemüse und selbst gemachte Hot Dogs. Am Nachmittag kamen unsere Hortkinder dazu und der Tag fand bei einer gemeinsamen Kaffeetafel seinen gemütlichen Ausklang.

Wir bedanken uns bei den Eltern für Eis, Kuchen, Getränke und die wunderschönen Obst- und Gemüseteller.

die Erzieher der Kita Kastanienstübchen



Schadstoffmobil für das Amt Brüssow

Dienstag, den 12.04.2022

Ort	Stellplatz	Zeit
Ludwigsburg	Glassammelcontainer/Buswendeschleife	09:00 - 09:20
Klockow	Feuerwehr/Glassammelcontainer	09:35 - 09:55
Carmzow	Kirche/Glassammelcontainer	10:10 - 10:30
Brüssow	Marktplatz/Parkplatz	10:45 - 11:25
Wollschow	Glassammelcontainer	12:30 - 12:50
Woddow	Dorfstraße/Bushaltestelle	13:05 - 13:25
Bagemühl	Hauptstraße/Glassammelcontainer	13:40 - 14:00
Grünberg	Feuerwehr	14:15 - 14:35
Schwaneberg	Dorfplatz/Kirche/Glassammelcontainer	14:50 - 15:10
Schmölln	Glassammelcontainer Plattenbauten	15:25 - 15:45
Wallmow	Dorfmitte/Feuerwehr	16:00 - 16:20

Donnerstag, den 14.04.2022

Ort	Stellplatz	Zeit
Göritz	Dorfstraße/Glassammelcontainer	15:45 - 16:05

Änderungen hinsichtlich Uhrzeit oder Standort auf Grund von Straßensperrungen oder Baumaßnahmen sind kurzfristig möglich. Auf der Internetseite der UDG werden die Daten unter <https://udg-uckermark.de/service/termine-tourenplaene/schadstoffmobil> immer aktualisiert.

Achten Sie bitte auch auf das Anzeigenblatt kurz vor dem Sammeltermin.

Schadstoffe werden in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Es können deshalb Sonderabfälle **in einer Gesamtmenge bis max. 20 kg (max. Gebindegröße 30 l)** abgegeben werden.

Singen, tanzen, hüpfen – Fremdsprache? Kein Problem.

Seit fast einem halben Jahr lernen die Kinder in den Kitas Polnisch. Wie geht es dem Projekt „Polnisch liegt nahe – Niemiecki zbliza“?

Während dieser Zeit haben die Kinder die Lehrkräfte kennengelernt und eine Beziehung aufgebaut, sagt Dana Jesswein-Wójcik, Projektleiterin. Das ist sehr wichtig beim Lernprozess, besonders bei den ganz kleinen Kindern.

Die Kinder in den Kitas lernen durch Spielen, dadurch sammeln sie positive Erfahrungen.

Wie singen, tanzen und hüpfen, erzählt Szymon Dominiak-Górski, Polnisch-Lehrer und Musiktherapeut. Sodass die Kinder polnische Wörter ohne Anstrengung aufnehmen. Lernen durch Spielen bringt immer gute Resultate.

Beim gemeinsamen Basteln entwickelt sich nicht nur die Sprache, sondern auch Kreativität und Phantasie. Die Kinder reagieren bereits jetzt auf einige polnische Sätze und kennen einige polnische Redewendungen z. B.: Dzień dobry! (Guten Tag), Do widzenia! (Auf Wiedersehen), Cześć! (Hallo), proszę (bitte), dziękuję (Dankeschön), smacznego (Guten Appetit) und Wörter wie: misiur (Teddy), gruszka (die Birne), balon (der Luftballon), skarpetki (die Socken)“, erzählt Basia Naszko.

Projekt „Nachbarspracherwerb von der Kita bis zum Schulabschluss – gemeinsam leben und lernen in der Euroregion Pomerania.“ wird durch die Europäische Union aus Mitteln des Fonds Für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.



Veranstaltungen

Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes bildet einen Grundpfeiler der täglichen Verbandsarbeit.

Die Durchführung einer ordnungsgemäßen Verbandsschau trägt dazu bei, dass der spezifische Unterhaltungsbedarf an Gewässern II. Ordnung anerkannt wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die Realisierung unabhängig von den sich jährlich wiederholenden Unterhaltungsarbeiten in den Unterhaltungsplan eingeordnet werden kann.

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ unterhält Gewässer im Bereich der Gemeinde Carmzow-Wallmow.

Die Verbandsschau für den Schaubezirk Amt Brüssow findet am **Dienstag, den 26.04.2022 um 08:30 Uhr** statt.

Treffpunkt ist der Parkplatz der Freiwilligen Feuerwehr, Wallmow Nr. 19 in 17291 Carmzow-Wallmow.

Veranstaltungskalender Anglerverein Brüssow e.V 2022

Osterfeuer	16.04.2022	Treff	17.30 Uhr
1. Hegefischen	30.04.2022	Treff	07.15 Uhr
1. Nachtangeln	28.05.2022	Treff	19.30 Uhr
2. Hegefischen	11.06.2022	Treff	07.15 Uhr
3. Hegefischen	27.08.2022	Treff	07.15 Uhr
2. Nachtangeln	03.09.2022	Treff	19.30 Uhr
Marathonangeln	24.09.2022	Treff	08.00 Uhr
Spinnangeln	19.11.2022	Treff	07.30 Uhr

Veranstaltungsorte:

- alle Hegefischen am Krebssee
- 1. Nachtangeln am Krebssee
- 2. Nachtangeln am Ganznowsee
- Spinnangeln am Ganznowsee

Jagdgenossenschaft Bagemühl

01. März 2022

EINLADUNG

Hiermit möchten wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bagemühl zu unserer Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 25.03.2022, um 18.00 Uhr in die Begegnungsstätte „Randowblick“ in Bagemühl einladen.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über Einladung und Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes und des Kassenwartes
3. Jagdpachtverträge
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Verschiedenes

Sollte ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen können, so kann er einen Bevollmächtigten benennen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung vorgelegt werden.

Auf die Einhaltung der derzeit geltenden Coronaregeln wird verwiesen! Bitte bringen Sie Ihre Impf- bzw. Testnachweise mit.

gez. W. Vahle
Jagdvorstand

Kirchliche Informationen

Kirchengemeinde Brüssow

Gottesdienste der Kirchengemeinde Brüssow

Datum	Uhrzeit	Ort
20. März	10:00 Uhr	Brüssow
20. März	14:00 Uhr	Bröllin
27. März	10:00 Uhr	Brüssow
27. März	14:00 Uhr	Grünberg
03. April	10:00 Uhr	Brüssow
09. April	14:00 Uhr	Brüssow
10. April	10:00 Uhr	Grimme
10. April	15:00 Uhr	Brüssow
14. April	19:00 Uhr	Brüssow
15. April	19:00 Uhr	Fahrenwalde
17. April	06:30 Uhr	Friedhof
	08:00 Uhr	Frühstück Heim
	10:00 Uhr	Gottesdienst Brüssow
24. April	10:00 Uhr	Brüssow

Kirchengemeinde Brüssow

Bibelwoche in der Kirchengemeinde Brüssow 2022

Unter dem Titel: „Engel, Löwen und ein Lied der Hoffnung“ wird das Buch Daniel in sieben exemplarischen Einheiten exegetisch aktuell und theologisch relevant für unsere Fragen und Herausforderungen erkundet.

21.03.2022 um 19:00 Uhr in Brüssow
 22.03.2022 um 19:00 Uhr in Brüssow
 23.03.2022 um 19:00 Uhr in Brüssow
 24.03.2022 um 19:00 Uhr in Brüssow
 25.03.2022 um 19:00 Uhr in Brüssow

Frühjahrsputz in der Fahrenwalder Kirche

am 26. März 2022 um 09:30 Uhr in der Kirche zu Fahrenwalde. Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Frühjahrsputz in der Brüssower Kirche

am 02. April 2022 um 09:30 Uhr in der Kirche zu Brüssow. Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Passion und Ostern in der Kirchengemeinde Brüssow

Kreuzweg 2022

Der diesjährige Kreuzweg findet am 8. April 2022 statt. Wir starten um 16:00 Uhr in Grünberg und wollen nach Sommersdorf wandern. Auf dem Weg wollen wir den letzten Weg von Jesus nachempfinden.

Familiengottesdienst am 10. April um 15:00 Uhr in der Brüssower Kirche

Wir laden Sie zu diesem Nachmittag herzlich ein. Die Christenlehrekinder werden den Nachmittag mit gestalten. Alles dreht sich um Ostern. Im Anschluss laden wir zu Kaffee und Kuchen ein.

Vorführung Filme über unsere Kirchen am 16. April 2022 um 15:00 Uhr im Kino

In den letzten Monaten sind über all unsere Kirchen kleine Filme und Audioguides entstanden. Diese wollen wir im Kino vorstellen.

Gründonnerstag und Essen für Leib und Seele

am 14. April 2022 um 19:00 Uhr in der Brüssower Kirche. Gemeinsam wollen wir ein Abendmahl in der Kirche zusammen feiern und Abendbrot essen.

Karfreitag

am 15. April 2022 um 19:00 Uhr in der Fahrenwalder Kirche.

Weitere Termine sind: 28.04 um 14:00 Uhr und am 18. Mai 2022

Herzliche Einladung an Alle!

Ostersonntag am 17. April 2022

06:30 Uhr Morgenandacht auf dem Brüssower Friedhof mit dem Posaunenchor und wir Entzünden unsere neue Osterkerze
08:00 Uhr Osterfrühstück im Heim für Alle
10:00 Uhr Ostergottesdienst mit Taufen in der Brüssower Kirche

50 Plus

Weitere Termine sind: 27.04 um 14:00 Uhr und am 25.05.2022
Herzliche Einladung an Alle!

Männerkreis

Wir treffen uns am 17. März 2022 um 09:00 Uhr! Wir wollen gemeinsam Frühstücken im Alten Pfarrhaus!

Seniorenkreis

Weitere Termine sind: 25.04. und 30. Mai 2022
Herzliche Einladung an Alle!

Stellenausschreibung in der Kirchengemeinde

Bundesfreiwilligendienstleistende/r (m/w/d) für Jugendklub und der Kirchengemeinde
in der Stadt Brüssow (Uckermark) gesucht

Brüssow ist eine kleine Stadt in der Uckermark. Der See mit der Badestelle fasziniert jedes Jahr hunderte von Menschen. Wir arbeiten dort, wo andere Urlaub machen und die einzigartige Landschaft genießen. Lassen Sie sich einladen, Brüssow näher kennenzulernen, eine Stadt in der es viele Möglichkeiten und Potential gibt. Wir suchen einen jungen Menschen unter 25 Jahre. Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) eröffnet eine vollkommene neue Perspektive und bietet die Möglichkeit der Orientierung nach der Schule oder einer Ausbildung. Wir sind für alles offen.

Die Kirchengemeinde Brüssow und Fahrenwalde schreibt ab 01.08.2022 eine Stelle für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) aus:

Einsatzbereich:	Kirchengemeinde Brüssow
Anzahl der Stellen:	1
Dauer der Anstellung:	12 Monate
Wochenstunden:	20 - 38,5 Wochenstunden flexibel vereinbar

Voraussetzungen

- Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein,
- Flexibilität,
- Sensibilität für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- hauswirtschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Ein eintragsloses erweitertes Führungszeugnis.

Aufgaben der Bundesfreiwilligendienst-Leistenden

Zu den Aufgaben im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) in der Kirchengemeinde Brüssow (Uckermark) gehören

- die Betreuung des Jugendklubs und der Angebote der Kirchengemeinde,
- Unterstützung im Kindergarten in Brüssow
- die Gestaltung und Begleitung von Angeboten für Kinder und Jugendliche,
- Hilfe und Unterstützung bei Veranstaltung der Kirchengemeinde

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich gern auf unsere offene Stelle im Bundesfreiwilligendienst in Brüssow. Vorkenntnisse (z.B. Praktika) sind für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Für die Arbeit wird ein Taschengeld im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes gezahlt und bei Bedarf eine Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Formales zur Bewerbung

Wenn Sie Interesse an einem Einsatz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes haben, dann können Sie sich mit einem kurzen Bewerbungsschreiben und einem Lebenslauf unter dem Kennwort „BFD“ per Post oder per E-Mail bis 31.05.2022 bei der Kirchengemeinde Brüssow und Fahrenwalde, Amtsstraße 6a, 17326 Brüssow oder per E-Mail an bruessow@pek.de bewerben.

Bei Einstellung sind ein erweitertes Führungszeugnis sowie ein Gesundheitspass erforderlich.
Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an Pastor Matthias Gienke unter 039742/80230 wenden. Email: bruessow@pek.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Spenden für die Ukraine

Vielen Vielen Dank ... für so viele Spenden und Unterstützung für Geflüchtete Menschen aus der Ukraine. Es ist sehr berührend wie viele uns unterstützt haben.

Am 28. Februar haben wir angefangen Spenden zu sammeln und alles zu verpacken und zu sortieren. Am 2. März ging alles zur Ukrainischen Gemeinde nach Stettin. Dort wurde alles entladen und unbürokratisch werden unsere Sachen an die Ukrainische Grenze gebracht, bzw. für Geflüchtete in Stettin verwendet. Wir werden weiter Sachspenden in der Kirchengemeinde im Alten Pfarrhaus auf dem Kirchplatz sammeln

damit wir helfen und unterstützen können. Die aktuellen Listen, was momentan gebraucht wird, bekommen sie per Whatsapp, wenn sie eine Nummer an: Matthias Gienke 016093888819 oder an Aleksandra Piasecka 015154843496 schicken. Wir werden versuchen die Listen auch im Internet zu veröffentlichen und auszuhängen!

www.kirchengemeinde-bruessow.de

Bitte sprechen Sie uns an oder rufen sie an: Büro 039742/80237 oder Pastor 039742/80230.

Danke für Ihre Unterstützung!



Ev. Pfarrsprengel Schönfeld Gottesdienste und Veranstaltungen

Das sind unsere geplanten Gottesdienste und Veranstaltungen, auf Grund der derzeitigen Situation können jederzeit Veränderungen eintreten. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.kirche-schoenfeld.org, in unseren Schaukästen oder rufen sie uns an 039854 546

wöchentlich

- Christenlehre, Flöten- und Gitarregruppen, Junge Gemeinde, Bläserchor, Handarbeitskreis, Konfirmandenunterricht, Schönfelder Frauenkreis 30/3 u. 27/4 (Klo), Göritzer Frauenkreis (n.V.), Klockower Kaffeerunde 24/3 u. 19/5, Gemeindegottesdienst (4/5)

Zu allen Veranstaltungen bieten wir kostenfreie Fahrgelegenheiten an. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit!

Weitere Termine und Vorankündigung

„Nur der Himmel blieb derselbe“

Ostpreussens Hungerkinder erzählen vom Überleben
Gemeindenachmittag und Buchlesung mit dem Autor Dr. Christopher Spatz, Historiker, Leiter des Büros der Niedersächsischen Landesregierung für Heimatvertriebene und Spätaussiedler, Donnerstag 17. März um 14 Uhr Kirche Malchow

„Was machen wir mit unserer Demokratie“

Andacht und Gemeindeabend mit Prof. Werner Patzelt, Dresden, Politikwissenschaftler, bis 2019 Inhaber des Lehrstuhls für politische Systeme und Systemvergleich an der TU Dresden
Montag 4. April um 18 Uhr Kirche Malchow

„Der letzte Tag im Leben Jesus“

Musikalisch-poetische Passionsandacht mit Holger Müller-Brandes u.a., Sonntag, 10. April um 16 Uhr Kirche Malchow

Osterfreizeit 2022

Für alle Kinder der 5. und 6.Klasse, sowie der Vor- und Hauptkonfirmanden, Mittwoch 20. April - Sonnabend 23. April 2022
JH Born/Darß

Gemeindenachmittage

Datum	Ort
23. März um 14.00 Uhr u. 27. April um 14.00 Uhr	Carmzow mit Kleptow und Baumgarten
11. Mai um 14.00 Uhr	Göritz mit Malchow
28. April um 14.00 Uhr	Klockow mit Schönfeld und Tornow
21. März um 14.00 Uhr u. 9. Mai um 14.00 Uhr	Ludwigsburg mit Schenkenberg und Wittenhof

Gottesdienste Pfarrsprengel Schönfeld

Datum	Uhrzeit	Ort
Freitag 18. März	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonntag 20. März	09.00 Uhr	Klockow (für alle Gemeinden)
	10.15 Uhr	Baumgarten (für alle Gemeinden)
Freitag 25. März	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonntag 27. März	09.00 Uhr	Carmzow (für alle Gemeinden Pfr. H. Milleville, Bergholz)
	10.15 Uhr	Göritz (für alle Gemeinden Pfr. H. Milleville, Bergholz)
Freitag 1. April	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonntag 3. April	10.15 Uhr	Tornow (für alle Gemeinden mit Abendmahl)
Freitag 8. April	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonntag 10. April	09.00 Uhr	Cremzow (für alle Gemeinden mit Abendmahl)
	10.15 Uhr	Baumgarten (für alle Gemeinden mit Abendmahl)
	16.00 Uhr	Malchow Musikalische Passionsandacht
Freitag 15. April	09.00 Uhr	Kleptow (für alle Gemeinden mit Abendmahl Dipl.-Theol. R. Krause und Pfr. Th. Dietz)
Karfreitag	09.00 Uhr	Klockow (für alle Gemeinden mit Abendmahl Dipl.-Theol. R. Krause und Pfr. Th. Dietz)
	10.30 Uhr	Göritz (für alle Gemeinden mit Abendmahl Dipl.-Theol. R. Krause und Pfr. Th. Dietz)
	10.30 Uhr	Carmzow (für alle Gemeinden mit Abendmahl Dipl.-Theol. R. Krause und Pfr. Th. Dietz)
Sonntag 17. April Ostern	10.00 Uhr	Schönfeld (Familiengottesdienst für alle Gemeinden)

Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges

700 Jahre Göritzer Ortsgeschichte – Sonderheft erschienen

lesen - erinnern - staunen

Anlässlich des 700. Jubiläums von Göritz im vergangenen Jahr, wurde die Ortsgeschichte fortgeschrieben und in einer Festschrift im neuen Gewand zusammengefasst.



Gemeindevertreter verteilen

Alle Haushalte in Göritz, Malchow und Tornow erhalten demnächst ein kostenloses Exemplar in Ihren Briefkasten. Weitere Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister Daniel Pohl.

Gemeinsam Geschichte(n)-schreiben

Sie haben:

- Änderungsvorschläge oder
- Fotos von: - Ansichten von Gebäuden und Straßen
- Impressionen
- Wetterkapriolen
- Dokumente alter Zeiten
- Erzählungen
- Anekdoten
- Erlebnisse,

die für unsere Gemeinde festgehalten werden sollten? Dann ist Karla Schmidt Ihre Ansprechpartnerin. Gern auch per Mail an Karla-Schmidt@web.de. Wir freuen uns über Ihre „Bilder des Jahres“ und das gemeinsame Geschichte schreiben.

Vorschau April 2022



UNSER KINO-PROGRAMM

Fr	1.04. 20:00	»Der Rausch« zahlreich prämiert, u.a. Europäischer Filmpreis 2020 und Oscar-Gewinner 2021 (DK/SWE/NL 2020 116min FSK 12)	
Fr	22.04. 16:00	KINDERKINO: Euer Wunschfilm aus 2020 (!) »Wildhexe« + Vorfilm (DK/SWE 2018 100min FSK 6)	
Fr	22.04. 20:00	»Deutschstunde« nach dem Roman von Siegfried Lenz (D 2019 125min FSK 12)	
Fr	29.04. 20:00	»Alles was man braucht« mit Filmgespräch und Blicken nach Wallmow und Rothenklempenow (D 2021 98min FSK 0)	

Saisoneröffnung am 1. April

Wir freuen uns, dass wir ab April wieder mit unserem Programm starten können.

Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-Schutzregeln auf unserer Webseite.

+ NEUERÖFFNUNG +++ NEUERÖFFNUNG +++ NE

kulturKNEIPE

im Kulturhaus Kino Brüssow
jeden Freitag 19-24 Uhr
Getränke und Kultur

UERÖFFNUNG +++ NEUERÖFFNUNG +++ NEUER

Newsletter abonnieren unter [zapisy na newsletter](mailto:zapisy@kulturhaus-bruessow.de)
www.kulturhaus-kino-bruessow.de

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Brüssow

erscheint am **Donnerstag, den 15.04.2022**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist der **29.03.2022**

Anzeigenschluss ist am **31.03.2022**

Presseinformation

Landrätin bittet um Unterstützung

Uckermark hilft Ukraine

Mitten in Europa - nur einige Hundert Kilometer von uns entfernt ist Krieg: Hunderttausende Menschen auf der Flucht, Frauen und Kinder, die trotz eisiger Temperaturen in Kellern und Li-Bahn-Schächten Schutz suchen, zerstörte Häuser, auseinandergerissene Familien....

Diese Bilder erschüttern wohl jeden von uns zutiefst. Und sie lösen landesweit eine riesige Welle des Mitgefühls und der Hilfsbereitschaft aus. Auch hier bei uns in der Uckermark. Neben den vielen ehrenamtlichen und privaten Initiativen, die dankenswerterweise sofort angelaufen sind, arbeitet auch der Landkreis auf Hochtouren daran, schnell und unbürokratisch zu helfen.

Gemeinsam mit unseren Kommunen und den Wohnungsgesellschaften sind wir dabei, Unterkünfte zu finden. Ich bin sehr dankbar, dass alle Bürgermeister und Amtsdirektoren Unterstützung bei der Bereitstellung und Einrichtung geeigneter Unterkünfte zugesagt haben. Doch wir hoffen auch auf private Aktivitäten und Angebote. Wer insbesondere für Familien geeignete, in jedem Fall aber möblierte Unterkünfte bereitstellen kann und möchte, sollte das Sozialamt Uckermark unter der Rufnummer 03984-70 1850 oder über die E-Mail-Adresse eric.lindow@uckermark.de kontaktieren.

Darüber hinaus hat der Landkreis ein Spendenkonto eingerichtet, aus dem Hilfslieferungen in die Ukraine finanziert werden.

Wer helfen möchte, kann Geldspenden auf das eigens dafür vom Landkreis Uckermark eingerichtete Spendenkonto „Uckermark hilft Ukraine“ bei der Sparkasse Uckermark überweisen:

IBAN: DES0 1705 6060 0101 0291 44

gez. Karina Dörk Landrätin

Jeder Tag am Wasser ist ein guter Tag?

Dann werden Sie Rettungsschwimmer!

Feuer und **Wasser** passen nicht zusammen?

Auch die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr
sind uns herzlich willkommen!

Die Stadt Brüssow und die Gemeinde Schönfeld suchen für ihre Badeanstalten für den gelegentlichen oder regelmäßigen Einsatz in der Woche und/oder am Wochenende in der Badesaison 2022

Rettungsschwimmer für die Wasseraufsicht (m/w/d)

Sie sollten volljährig sein, über das DRSA Silber verfügen und einen Nachweis der Rettungsfähigkeit (Wiederholungsprüfung alle zwei Jahre) sowie der Fortbildung in der Ersten Hilfe (ebenfalls alle zwei Jahre) oder alternativ die Wiederholung der Rettungsschwimmerstufe Silber (alle zwei Jahre) erbringen können. Fahrerlaubnis und PKW sind erforderlich.

Wenn Sie sich als Rettungsschwimmer zur Unterstützung der Wasseraufsicht verpflichten, übernehmen wir die Kosten der Ausbildung zum Rettungsschwimmer oder die Kosten der Wiederholungsprüfung sowie die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs.

**Achtung – Neu !!! Seit 2021 bilden wir selber vor Ort Rettungsschwimmer aus – entweder in der kalten Jahreszeit in einer Halle in Templin oder im Juni hier vor Ort im See in Brüssow und/oder Schwimmbad Klockow.
Melden Sie sich bei Interesse!!!**

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte:
Amt Brüssow (Uckermark)
Herr Ulrich Schwanecke
Telefon: 039742/860-20

E-Mail: u.schwanecke@amt-bruessow.de



Preisträger gesucht!

Sie engagieren sich für Brandenburgs Natur?
Bewerben Sie sich für den Naturschutzpreis 2020!

Bis zum
29. April
bewerben!

Weitere Informationen auf unserer Webseite: www.naturschutzfonds.de

WIE KANN ICH MICH BETEILIGEN?

Bewerben Sie sich oder schlagen Sie einzelne Personen, Vereine, Schulklassen oder KITA-Gruppen vor. Auch Unternehmen können ausgezeichnet werden.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Carolin Trübe
Tel. 0331 - 971 64 853
info@naturschutzfonds.de

www.naturschutzfonds.de

Danksagung

*Es ist schwer, den liebsten Menschen zu verlieren,
aber es ist tröstend, zu erfahren,
wie viel Anteilnahme ihm entgegengebracht wurde.*

*Für die vielen liebevollen Worte, Blumen und Geldspenden
sowie das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte
meiner lieben Frau, unserer lieben Mutter,
Schwiegermutter, Oma und Uroma*



Christa Stolt

*möchten wir allen Verwandten,
Freunden und Bekannten
herzlich danken.*

*Besonderer Dank gilt Herrn
Pastor Gienke für die tröstenden Worte,
Herrn Rusin und seinem Team vom
NORDLAND Bestattungshaus sowie
Frau Rusin für die Gestaltung der Kaffeetafel.*

*Im Namen aller Angehörigen
Wolfgang Sendzick*

Brüssow, im Februar 2022



Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift und Zuwendungen in aller Form zum Abschied von meinem lieben Mann, unserem Vater, Schwiegervater, Opa und Onkel

Heinz Wilke

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen auf das Herzlichste bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Jeske & Ferger, der Rednerin Frau Simone Ulrich sowie dem Blumenparadies.

Klockow,
im März 2022

Im Namen aller Angehörigen
Renate Wilke und Kinder

Richter
Heizung & Sanitär GmbH
Alexander Richter · Finkenweg 2 · 17326 Brüssow
Tel. 039742 / 80727

Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)
BESTATTUNGSHAUS SALOMON

- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbauten • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Lökknitz
Telefon: 039754 20252
Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 202616
www.bestattungshaus-salomon.de

Inh. Michael Rakow
ELEKTRO-RAKOW

- Elektroinst. u. Überprüfung von elektr. Anlagen u. Geräten
- Reparatur von elektrotechnischen Haushaltsgeräten

Tel.: 039742/80357, Handy: 0170/5319588,
elektro-rakow@t-online.de, Amtsstraße 5, Brüssow

Fachhandelsgeschäft
Geschäftszeiten:
Di. u. Do.
9.30-12.00 Uhr

Kfz-Meisterwerkstatt Schmidt

- Reparatur aller Kraftfahrzeugtypen
- Waschanlage / Unterbodenschutz - HU und AU

17326 Brüssow - Amtsstraße 5
Tel.: 039742 / 81962 · Fax 039742 / 89039

Neues aus dem Schibri-Verlag

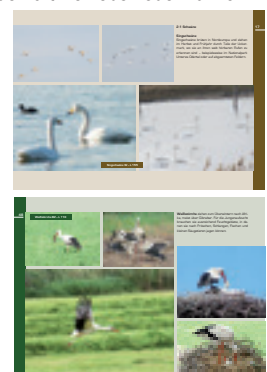
Vögel in der Uckermark

Ein Fotoband
von Reinhard Scholz
mit mehr als 500 Bildern

Die Uckermark mit ihren vielfältigen Landschaftsformen und Gewässern bietet zahlreichen Vögeln Brutmöglichkeiten. In diesem Fotoband sind 230 Arten auf mehr als 500 Bildern erfasst, die dauerhaft hier leben oder nur vom Frühjahr bis Herbst in der Uckermark ihren Nachwuchs großziehen. Aber auch Durchzüge, die auf mitunter weiten Reisen in ihre Winter- und Sommerquartiere bei uns Rast machen, werden vorgestellt. Das Buch bietet Vogelfreunden einen umfassenden und beeindruckenden Einblick in die Artenvielfalt der Vögel in der Uckermark. Ein Muss für jeden Naturfreund und Vogelliebhaber.

ISBN: 978-3-86863-248-4, 132 Seiten, mit 500 farbigen Bildern, 29,7 x 21 cm, 2022, 24,90 EUR

Tel. 039753-22757 · www.schibri.de





*Unsere Kunden
sind die
beste Werbung*

Verkauf Reihemittelhaus in Stolpe an der Peene

Herr Pete hat für uns zwei Immobilien in Mecklenburg-Vorpommern verkauft. Dieser Prozess verlief höchst professional.

Souverän und kompetent hat er uns als Verkäufer optimal vertreten und unseren Verkauf zum Erfolg geführt.

Tausend Dank! Frau R. Heuschkel

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Hans Müller
RECHTSANWALT

Interessenschwerpunkte
Arbeitsrecht
Verkehrs- & Verkehrszivilrecht

Marktberg 12 | 17291 Prenzlau
Tel.: 03984 71229 | Fax: 03984 800875

RANDOW TANK BAUMARKT

TANKSTELLE

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr
Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr
So.: 7.00 - 12.00 Uhr

BAUMARKT

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr

Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz
Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818
info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de

Wertstoffannahmehof in Brüssow

ÖFFNUNGSZEITEN
ab 01.03.2022

Dienstag 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Wohnungsverwaltungs GmbH Brüssow

Tischlerei Michael Kupper

Tischlermeister

- Möbelbau
- Innenausbau
- Bautischlerei
- Restaurierung

Hammelstaller Weg 2
17326 Brüssow

Mobil: 0175 / 68 55 803
michael-k@posteo.de

Neues aus dem Schibri-Verlag

von Hans-Joachim Stahl



Novellen und Verse aus der Uckermark

ISBN: 978-3-86863-243-9
117 Seiten, Format: 14 x 21 cm
2021, **8,50 Euro**

Bekenntnisse Uckermärkische Geschichten aus dem wahren Leben

ISBN: 978-3-86863-223-1
72 Seiten, Format: 14,6 x 20,8 cm
Mit 13 Illustrationen von Monika
Brachmann, 2021, **7,50 Euro**



039753-22757 · www.schibri.de

Hausmeisterservice Lutz Dimter

Hedwigshof 17 · 17291 Carzow-Wallmow

Mobil: 0173-9120111

Reparaturen und Pflege
rund ums Haus.



- Bücher
- Zeitschriften
- Amtsblätter
- Hörbücher
- Autoren
- Blog



Schibri-Verlag
039753-22757